

# Humanitäres Völkerrecht

Das Humanitäre Völkerrecht bezieht sich auf Zeiten bewaffneter Konflikte und enthält

- Bestimmungen zum Schutz von Personen, die nicht (mehr) am Krieg teilnehmen und
- Beschränkungen der Kriegsmethoden und –mittel.

Der Zweck des Humanitären Völkerrechts besteht in der Begrenzung des Leidens, das durch Kriege verursacht wird, in dem es die Opfer schützt und ihnen beisteht soweit dies möglich ist. Es fragt dabei nicht nach den Gründen oder der völkerrechtlichen Berechtigung zur Führung eines Krieges.

Normen zur Mäßigung der Kriegführung und Linderung des Leides sind so alt wie der Krieg selbst. Wichtige Stationen der Entwicklung dieser Normen sind:

- 1863: Gründung des Roten Kreuzes
- 1864: Erste Genfer Rot-Kreuz-Konvention  
(Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten)
- 1899 und 1907: **Haager Abkommen**  
(Regeln zur erlaubten und nicht-erlaubten Kriegsführung)
- 1949: **Genfer Konventionen I - IV**  
(Vorschriften zum Schutz von Verwundeten, Kriegsgefangenen und Zivilisten)
- 1954: Haager Übereinkommen zum Schutz von Kulturgütern
- 1977: Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen
- 1977: Umweltkriegsübereinkommen
- 1980: Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen
- 1993: Chemiewaffenübereinkommen
- 1997: Ottawa-Abkommen über das Verbot von Personenminen
- 2005: Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen

Grundlegendes Prinzip aller Normen des Humanitären Völkerrechts ist der Ausgleich zweier gegenläufiger Interessen: Auf der einen Seite die Berücksichtigung militärischer Notwendigkeiten, auf der anderen Seite die Bewahrung des Prinzips der Menschlichkeit in bewaffneten Konflikten. Hieraus ergeben sich einige tragende Grundsätze des Humanitären Völkerrechts:

- Die Konfliktparteien haben keine uneingeschränkte Freiheit bei der Wahl der Methoden und Mittel zur Kriegführung. Der Einsatz von Waffen und Kampfmethoden, die überflüssige Verletzungen und unnötige Leiden bewirken, ist verboten.
- Weder die Zivilbevölkerung als ganze noch einzelne Zivilisten dürfen angegriffen werden. Angriffe dürfen ausschließlich auf militärische Ziele gerichtet sein.
- In der Gewalt einer gegnerischen Partei befindliche Personen haben Anspruch auf Achtung ihres Lebens und ihrer Würde. Sie sind vor Gewalthandlungen oder Repressalien zu schützen.
- Es ist verboten, einen Gegner, der sich ergibt oder zur Fortsetzung des Kampfes nicht in der Lage ist, zu töten oder zu verletzen.

## Aufgaben:

1. Lest euch den Text gut durch und markiert dabei unklare Begriffe / Formulierungen.
2. Klärt die Unklarheiten untereinander oder mit dem Lehrer.
3. Fasst den Text in Form eines Plakats / als Schaubild / als Mindmap zusammen.
4. Das Menschenrecht umfasst viel mehr Rechte als das humanitäre Völkerrecht. Zeigt dies an Beispielen!